

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 6.2.2023 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft und zwar:

- Naherholungsgebiet Badl samt Inndamm und Hackltal
- Naherholungsgebiet Bergsteinersee und
- Bereich Waldkindergarten

sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Leinenzwang im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen

Im Bereich von landwirtschaftlichen Kulturen (Äcker, Wiesen und Felder) sind Hunde während der Vegetationszeit im Zeitraum von 1. März bis einschließlich 31. Oktober jeden Jahres an der kurzen Leine zu führen.

§ 3

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 4

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 und § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 3 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.3.2023 in Kraft.

Anlage zu § 1

[3 Übersichtskarten der Gemeinde]

Angeschlagen am: 7.2.2023

Abgenommen am: 22.2.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Auer BSc.

